

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Bachelorstudiengang Pflege, B.Sc.  
Hochschule: Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften - Evangelische Fachhochschule Nürnberg  
Standort: Nürnberg  
Datum: 22.06.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Es muss in der berufsbegleitenden Variante sichergestellt werden, dass auch die Studienorganisation und das didaktische Konzept auf die spezifischen Belange einer berufstätigen Zielgruppe zugeschnitten sind. Anderenfalls ist auf das Profilmerkmal „berufsbegleitend“ auch und vor allem in der Außendarstellung zu verzichten. (§12 Abs. 6 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist und eine Auflage erteilt.

Zur Begründung der Auflage: Der Studiengang kann von Studierenden mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung berufsbegleitend und in Teilzeit studiert werden (Akkreditierungsbericht S. 24). Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass das berufsbegleitende Profil gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV in den vorliegenden Unterlagen nur unzureichend begründet und im

Akkreditierungsbericht kaum bewertet ist.

Dem Akkreditierungsbericht ist zu entnehmen, dass sich diejenigen Studierenden mit einer Berufszulassung pauschal alle Module des ersten und zweiten Semesters, sowie alle Praxismodule und das Modul „Grundlagen der Pflegepraxis III“ im dritten Semester anrechnen lassen können (Akkreditierungsbericht S. 14). Die übrigen Module der berufsbegleitenden Variante sind identisch mit dem Vollzeitstudiengang. Die Studierenden der Teilzeitvariante absolvieren die Semester drei bis sieben mit einem reduzierten Workload von 20 ECTS, was der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit zweifelsfrei entgegenkommt. Ein reines Teilzeitstudium mit einer im Vergleich zu einer Vollzeitvariante reduzierten Arbeitsbelastung begründet das Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ jedoch noch nicht hinreichend. Darüber hinaus müssen Studienorganisation und das didaktische Konzept des Studiengangs, beispielsweise durch Präsenzunterricht in den Abendstunden oder am Wochenende, durch Blockunterricht oder E-Learning-Elemente, auf die spezifischen Belange der jeweiligen Zielgruppe zugeschnitten sein. Inwieweit das hier der Fall ist, wurde nicht bewertet und geht auch aus den Antragsunterlagen der Hochschule nicht hervor. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb eine Auflage gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV).

Zur Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Anforderungen an die Akkreditierung berufsbegleitender Studiengänge wird auf die FAQ 16.04 und 16.05 hingewiesen.

Die Zustimmung der zuständigen Stelle gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 4 Pflegeberufegesetz wurde nachgewiesen.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Studienwege, Immatrikulationsbedingungen und damit verbundene Berufsfelder sollten noch anschaulicher insbesondere in der Außendarstellung kommuniziert werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

